

# Verordnung über die Begnadigung

Vom 22. Dezember 1972 (Stand 1. Februar 2011)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 381 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)  
vom 21. Dezember 1937 und § 41 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur  
Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugend-  
strafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010<sup>1)\*</sup>

beschliesst:

## 1. Begnadigungsgesuch und Zuständigkeit

### § 1 *Legitimation*

<sup>1</sup> Das Begnadigungsgesuch kann nach Artikel 382 Absatz 1 StGB und § 39 Absatz 1 EG StPO gestellt werden:\*

- a) vom Verurteilten;
- b) von seinem gesetzlichen Vertreter;
- c)\* mit Einwilligung des Verurteilten von seinem Verteidiger, seinem Ehegatten oder eingetragenen Partner.

### § 2\* *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Zuständig zur Begnadigung sind nach § 38 Absatz 2 EG StPO:

- a) der Kantonsrat in Bezug auf Urteile, durch die eine zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde;
- b) der Regierungsrat in allen übrigen Fällen.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### § 3 *Gesuchseinreichung*

<sup>1</sup> Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich und mit Begründung einzureichen.

<sup>2</sup> Ein Verurteilter, der sich in einer Anstalt aufhält, kann das Gesuch mündlich an den Anstaltsleiter richten, der es schriftlich abfasst und durch den Verurteilten unterzeichnen lässt (§ 40 Abs. 1 EG StPO).\*

### § 4 *Bearbeitung*

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei<sup>2)</sup> bearbeitet die Begnadigungsgesuche. Sie erhebt die Akten und Informationen und stellt dem Regierungsrat Antrag.

---

<sup>1)</sup> BGS [321.3](#).

<sup>2)</sup> Neue Zuständigkeit vom 28. September 2010.

## 328.13

### § 5\* *Aufschiebende Wirkung*

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei kann dem Gesuch die aufschiebende Wirkung erteilen.

### § 6 *Verweigerung der aufschiebenden Wirkung*

<sup>1</sup> Einem Begnadigungsgesuch wird in der Regel keine aufschiebende Wirkung zuerkannt, wenn es bei vorläufiger Prüfung als aussichtslos erscheint oder wenn der Verurteilte, für den es gestellt wird, eine Freiheitsstrafe verbüsst.

<sup>2</sup> Dem Gesuch eines Verurteilten, der eine Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten zu verbüssen und die Strafe noch nicht angetreten hat, wird in der Regel keine aufschiebende Wirkung zuerkannt, wenn es nicht innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Urteils gestellt wird.

### § 7 *Rekursrecht*

<sup>1</sup> Gegen die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung kann innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht Rekurs eingereicht werden.

### § 8 *Bedingungen*

<sup>1</sup> Die Begnadigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Für diese Bedingungen und den Widerruf der bedingten Begnadigung gelten sinngemäss die Regeln des StGB über den bedingten Strafvollzug; die Bewährungsfrist beträgt mindestens 1 Jahr.

<sup>2</sup> Über den Widerruf der bedingten Begnadigung befindet der Regierungsrat.

### § 9\* *Anordnung des Strafvollzuges*

<sup>1</sup> Bei Ablehnung des Begnadigungsgesuches oder bei Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Begnadigung hat das Departement des Innern unter Vorbehalt von § 27 EG StPO den Strafvollzug ungesäumt anzuordnen.

### § 10 *Neues Gesuch*

<sup>1</sup> Ist die Begnadigungsbehörde auf ein Gesuch nicht eingetreten oder hat sie es abgewiesen, so kann sie, wenn innert Jahresfrist ein Wiedererwägungsgesuch oder ein neues Begnadigungsgesuch gestellt wird, Nichteintreten beschliessen.

## 3. Besondere Verfahrensvorschriften

### 3.1. Verfahren vor dem Kantonsrat

#### § 11 *Grundlagen des Verfahrens*

<sup>1</sup> Das Verfahren vor der Begnadigungskommission und vor dem Kantonsrat richtet sich nach den Vorschriften des Geschäftsreglementes des Kantonsrates.

§ 12 *Begnadigungskommission*

<sup>1</sup> Der Antrag des Regierungsrates wird vorerst von der Begnadigungskommission behandelt. Sie stellt ihrerseits dem Kantonsrat Antrag.

### **3.2. Verfahren vor dem Regierungsrat**

§ 13 *Grundlagen des Verfahrens*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die in seine Kompetenz fallenden Begnadigungen (§ 2 lit. b) nach seinem Geschäftsreglement.

## **4. Schlussbestimmungen**

§ 14 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
23.10.2006	01.01.2007	§ 1 Abs. 1, c)	geändert	-
28.09.2010	01.01.2011	§ 5	totalrevidiert	-
09.11.2010	01.02.2011	Ingress	geändert	-
09.11.2010	01.02.2011	§ 1 Abs. 1	geändert	-
09.11.2010	01.02.2011	§ 2	totalrevidiert	-
09.11.2010	01.02.2011	§ 3 Abs. 2	geändert	-
09.11.2010	01.02.2011	§ 9	totalrevidiert	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
Ingress	09.11.2010	01.02.2011	geändert	-
§ 1 Abs. 1	09.11.2010	01.02.2011	geändert	-
§ 1 Abs. 1, c)	23.10.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 2	09.11.2010	01.02.2011	totalrevidiert	-
§ 3 Abs. 2	09.11.2010	01.02.2011	geändert	-
§ 5	28.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-
§ 9	09.11.2010	01.02.2011	totalrevidiert	-